

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN  
ZUM BEBAUUNGSPLAN  
FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE ROIGHEIM-  
EBENE**

Gemeinde Roigheim  
Landkreis Heilbronn

Stand 21. September 2021

## 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)  
zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)

## 2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtlichen Bauvorschriften erlassen:

2.1 **Einfriedungen**  
§ 73 (1) Nr.3 LBO

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen. Sie sind sockellos auszugestalten. Die Einfriedung dient zum Schutz des Schafbestands und ist daher wolfsicher auszugestalten. Um die Durchlässigkeit der Anlage für Kleintiere zu gewährleisten, ist alle 4-5m ein Kleinsäugerdurchgang (15x15cm) vorzusehen.

Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.

2.2 **Ordnungswidrigkeiten**  
§ 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Gemeinde Roigheim, den

---

Bürgermeister Michael Grimm